

Architekten- und Ingenieurvertragsrecht modernisieren

Die Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht beim Bundesministerium der Justiz, zusammengesetzt aus Experten des Bau- und Bauvertragsrecht, hat sich in 3-jähriger Arbeit auch mit der gebotenen Modernisierung des Architekten- und Ingenieurvertragsrechts befasst. Im Abschlussbericht vom 18. Juni 2013 heißt es unter anderem:

" Architekten- und Ingenieurverträge werfen sowohl im Hinblick auf ihre Einordnung in das Werkvertragsrecht als auch bezüglich des Haftungsverbandes mit Bauerrichtungsverträgen Fragen auf. Im Unterschied zu Bauerrichtungsverträgen ist der vertraglich geschuldete Erfolg bei Abschluss des Architektenvertrags regelmäßig noch nicht abschließend und detailliert beschreibbar. Gegenstand der Erfolgsverpflichtung des Architekten kann es — insbesondere in den frühen Planungsphasen — sein, den beabsichtigten Bauerfolg nach den Vorstellungen des Bestellers zu entwickeln. Probleme bringt in der Praxis zudem die Erstreckung der gesamtschuldnerischen Haftung von Architekten auf Bauleistungsmängel mit sich. Architekten müssen aufgrund ihres Berufsrechts den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe nachweisen. Dies führt in zunehmendem Maße dazu, dass sie im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung in vollem Umfang für vom Bauunternehmer mitverantwortende Herstellungsmängel in Anspruch genommen werden. Daraus ergeben sich unter Umständen erhebliche Haftungsdivergenzen. Der nach § 426 BGB rein rechtlich bestehende Ausgleichsanspruch von Architekten und Ingenieuren gegenüber dem mangelverantwortlichen Bauunternehmer wird wirtschaftlich bei einer Insolvenz des Bauunternehmers regelmäßig vollständig entwertet, da derzeit nur eine unzureichende Sicherheit für die Erfüllung dieses Ausgleichsanspruchs besteht. In der Praxis hat dies zu einer erheblichen Erhöhung der Haftpflichtversicherungskosten der Architekten und Ingenieure geführt."

Siehe Seite 7/8 des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht beim Bundesministerium der Justiz

Deshalb hat die Experten-Gruppe Sonderregelungen zum allgemeinen Werkvertragsrecht für Architekten- und Ingenieurverträge vorgeschlagen.

" Hierzu gehört beispielsweise eine eigene Beschreibung der vertragstypischen Pflichten sowie ein Anspruch des Architekten/Ingenieurs auf Teilabnahme zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauwerks. Darüber hinaus empfiehlt die Arbeitsgruppe die Einführung eines einmaligen Sonderkündigungsrechts am Ende der Zielfindungsphase für den Besteller und unter bestimmten Umständen auch für den Architekten/Ingenieur."

Siehe Seite 10 Abschlussbericht

Die Bundesarchitektenkammer begrüßt diese Vorschläge. Es geht nun darum, sie zeitnah in gesetzliche Regelungen umzusetzen.

Noch nicht – hinreichend - geklärt ist aber, wie die oben beschriebene, nicht weiter hinzunehmende Haftungsverlagerung für Baumängel auf haftpflichtversicherungspflichtige Architekten und Ingenieure durch ein ausgewogenes Haftungssystem ersetzt werden kann. Im Abschlussbericht wird insofern zutreffend festgestellt:

" Die Arbeitsgruppe hält es für notwendig, die überproportionale Belastung der Architekten/Ingenieure, die aus der gesamtschuldnerischen Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer folgt, durch gesetzgeberische Maßnahmen zu beseitigen, zumindest aber zu reduzieren und so einen Interessenausgleich zwischen Architekten und Bauunternehmern zu erreichen. Der Vorschlag zur Teilabnahme (Nr. 13.4) reicht dazu allein nicht aus. Auch wenn die Gewährleistungsfrist gegenüber dem bauausführenden Unternehmer noch nicht abgelaufen ist, nehmen Bauherren bei Mängeln, die sowohl der Bauunternehmer als auch der Architekt/Ingenieur zu verantworten haben, vorrangig letzteren in Anspruch, da der Architekt/Ingenieur aufgrund seiner Berufsordnung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet und damit die Realisierung von Schadensersatzansprüchen gesichert ist. Ist die Realisierung des Regressanspruchs des Architekten/Ingenieurs bzw. seiner Versicherung gegenüber dem bauausführenden Unternehmer nicht mehr möglich, führt dies zu einer wirtschaftlich stärkeren Belastung der Architekten/Ingenieure als dies ihrem Beitrag zum Mangel entspricht."

Siehe Seite 57 des Abschlussberichts

Die Bundesarchitektenkammer sieht deshalb dringenden Handlungsbedarf für die Neuregelung der Architektenhaftung. Auf den Prüfstand gestellt gehört zunächst das überkommene Dogma von der gesamtschuldnerischen Haftung von Architekten und Bauunternehmer für Baumängel. Geprüft werden sollte jedenfalls eine

" Einschränkung der gesamtschuldnerischen Haftung durch eine Regelung der Rangfolge der Inanspruchnahme. Auf diese Weise könnte einer erfolgsversprechenden Nachbesserung der Vorrang vor der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs eingeräumt und damit die Rangfolge der Gewährleistungsrechte auch im Verhältnis des Architekten zum Bauunternehmer zur Geltung gebracht werden. Gleichzeitig würde zumindest bei kleineren — leicht zu behebbenden Baumängeln eine vorschnelle Inanspruchnahme des Architekten verhindert."

Ein weiterer Schritt in die richtige Richtung ist die im Abschlussbericht vorgeschlagene Machbarkeitsstudie für eine multi-risk-Versicherung.

Intensiv weiter untersucht werden sollten auch die Haftungsregelungen in anderen europäischen Mitgliedstaaten der EU, insbesondere Belgien, Frankreich, Österreich und Spanien. Neben differenzierten Versicherungsmodellen enthält z.B. das österreichische Recht in § 1302 ABGB eine Regelung, wonach sich bei einer (gutachterlichen) Bestimmung der Haftungsquoten von Architekten/Ingenieuren und Bauunternehmen die jeweilige Haftung auf die ermittelte Haftungsquote reduziert. Die überschießende gesamtschuldnerische Haftung von Architekten und Ingenieuren könnte hierdurch angemessen begrenzt werden.

Die Bundesarchitektenkammer sieht die gesetzliche (Neu)Regelung eines ausgewogenen Haftungssystems als essentiell und unverzichtbar an, um endlich die überproportionale Belastung der Architekten und Ingenieure zu korrigieren.

Juni 2013